



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die preußische Justizverwaltung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

um dem sozialen Kampfe seine Bitterkeit zu nehmen, wenn Staat und Gesellschaft bloß aus philanthropischer, wenn auch noch so aner kennenswerter Gesinnung heraus Opfer bringen. Es sei in unsrer ja so segensreichen historischen Entwicklung begründet, daß wir uns zu einer grundsätzlichen Anerkennung der Fachvereine und ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen schwer entschließen könnten, schwerer als in Frankreich, das schon in der großen Revolution rücksichtslos mit seiner ganzen Vergangenheit gebrochen habe. Und doch müsse dieser Schritt versucht werden, wenn die Verquickung politischer, d. h. revolutionärer mit den rein wirtschaftlichen Interessen innerhalb der deutschen Arbeiterschaft gesprengt werden solle. Der Verfasser schließt mit der gewiß von jedem Vaterlandsfreunde geteilten Hoffnung, daß sich „unter gerechter und entschlossener Handhabung einer nicht nur über den Parteien, sondern über den Gesellschaftsklassen stehenden Staatsgewalt, unter sittlich freier, hingebender Arbeit aller von sozialem Pflichtbewußtsein erfüllten positiven Kräfte unsre weitere innere Entwicklung ohne zu heftige Erschütterungen vollziehen und die Morgenröte des sozialen Friedens uns wenigstens von ferne noch leuchten werde.“



Die preußische Justizverwaltung



Während den meisten sachlichen Maßnahmen der neuen Regierung von der Bevölkerung zweifellos volles Vertrauen entgegengebracht wird und man sich mit dem Geiste, der sich im Regierungs- und Verwaltungsapparat an den höchsten wie an den untern Stellen kundgibt, überwiegend gern und dankbar einverstanden erklärt, ist dies beides bei einem, und zwar dem grundlegendsten Zweige des Staatslebens, nicht der Fall. Während ferner besonders in Preußen mit den Ministern Herrfurth, Miquel, Thielen, Berlepsch u. s. w. in die betreffenden Ressorts richtiges Schaffen eingezogen ist, das auf weitgehende Sympathien rechnen kann, beginnen über ein ebenfalls neu besetztes Ressort die Klagen und Beschwerden immer lauter und unabweisbarer zu werden: über die Justizverwaltung und die Rechtspflege.

Es könnte zunächst nahe liegen, wie dies ja auch von minder kundiger Seite schon geschehen ist, wo man den Dingen nicht auf den Grund zu sehen vermag, für diese Thatsache die neuen Justizgesetze vom Jahre 1877 verantwortlich zu

Grenzboten 1 1892

machen. Und in der That ist ja auch heute kaum noch ein Zweifel darüber möglich, daß diese Gesetze neben vielen Vorzügen und unleugbaren Vorteilen auch manche Schattenseiten haben. Aber auf diese so gut wie allein die erwähnten Klagen abzuwälzen geht schon aus einem Grunde nicht an: weil man in den übrigen Bundesstaaten, obwohl auch sie dieselben Gesetze haben, entweder überhaupt gar keine oder doch überwiegend andre Klagen geltend macht, als es in Preußen von Tag zu Tage mehr geschieht.

Und dieser Unterschied ist auch durchaus erklärlich. Es wird bei weitem nicht genug gewürdigt, daß auch in der Justiz, d. h. in der Art und Ausübung der Rechtspflege, die Verwaltung eine sehr bedeutende Rolle spielt. Es ist irrig, anzunehmen, daß hierfür ebenfalls das Gesetz und seine Beobachtung und Anwendung wie für die Rechtsprechung im engeren Sinne maßgebend seien. Das Wesen jeder Staatsthätigkeit ist schließlich mehr oder weniger administrativ, und diese Thatsache tritt auch im Justizressort klar zu Tage. Die Verwaltung spielt darin eine viel bedeutendere Rolle, als der Fernerstehende annimmt, der nur die äußerliche Ausübung der Rechtspflege kennen zu lernen und zu beobachten Gelegenheit hat. Die nachfolgenden Ausführungen werden dies klar beweisen. Damit wird aber auch gleichzeitig der Schlüssel für viele Mißstände gefunden werden.

Zunächst wird die Frage zu beantworten sein, von wem denn überhaupt die Klagen erhoben werden. Die Antwort lautet: vom rechtsuchenden Bürgertum nicht minder wie von dem die Rechtspflege ausübenden Beamtenpersonal.

Was das Bürgertum angeht, so sehen wir von gewissen Einzelheiten, wo politische oder verwandte Vorkommnisse Anlaß zur Kritik, namentlich auf strafrechtlichem Gebiet, gegeben haben, vollständig ab, um keiner Voreingenommenheit und keiner Vertretung von Partei- oder Sonderinteressen geziehen zu werden. Wir begeben uns sofort auf das rein sachliche Gebiet.

Da stehen in erster Linie die Beschwerden über die Verschleppung der Prozesse. Es ist kaum möglich, ein Zeitungsblatt, namentlich in den verkehrsreichen Gegenden, in die Hand zu nehmen, das nicht mit den beweglichsten Klagen über diese Frage angefüllt wäre. Und diese Klagen bewegen sich nicht etwa in allgemeinen Redensarten, sondern sie sind fast regelmäßig mit Statistiken und bestimmten Vorkommnissen belegt, die, soweit wir solche Mitteilungen zu verfolgen imstande gewesen sind, nicht ein einziges mal eine amtliche Berichtigung zur Folge gehabt haben. Aus einer großen Reihe von Beispielen sei nur erwähnt, daß das Kammergericht in Berlin seine Termine auf mehr als ein volles halbes Jahr hinaus ansetzt. Wer sich näher über diese Frage unterrichten will, dem sei die Stettiner Zeitung empfohlen, die periodisch eine Zusammenstellung solcher Fälle bringt, und zwar anscheinend auf Anregung der kaufmännischen Welt selbst. Es ist selbst für den Laien klar, daß, wenn Prozesse der allergewöhnlichsten Art mit Fristen von sechs, sieben, acht und noch

mehr Monaten zwischen den einzelnen Terminen verhandelt werden, dies in zahlreichen Fällen geradezu dasselbe wie Rechtsverweigerung ist und mit der völligen Unmöglichkeit einer realen Gestaltung des Kredits verknüpft sein muß. Daß sich Prozesse nur aus diesen Gründen zwei, drei, vier und noch mehr Jahre hinschleppen, ist bereits eine Erscheinung geworden, die — leider — für das Publikum nichts befremdendes mehr hat; die alte preußische Überlieferung einer „prompten Justiz“ ist in vielen Fällen vollständig zur Mythe geworden.

Diese Erscheinung ist aber um so bedenklicher, als sie oft begleitet ist von einer nicht minder bedenklichen, nämlich der der Urteilsfällung gegen das im Volke wurzelnde lebendige Rechtsbewußtsein. In wie weit hier unser veraltetes positives Recht sowohl auf dem Gebiete des gemeinen Rechts wie des allgemeinen Landrechts die Schuld trägt, wollen wir nicht entscheiden, wir wollen von dem bürgerlichen Gesetzbuche das beste hoffen. Wohl aber steht fest, daß auch in dieser Beziehung die Verwaltung in der Justiz eine große Rolle spielt hinsichtlich der Ausbildung der Richter im Vorbereitungsdienst und der an sie gestellten Anforderungen in Bezug auf rechtswissenschaftliche und praktische wirtschaftlich-soziale Kenntnisse. Daß das juristische Studium selbst wie die Prüfungen und die Ausbildung der Referendare im höchsten Grade zu wünschen übrig läßt, und daß die Justizverwaltung nicht zur Klarheit in Bezug auf den Sitz des Übels, geschweige denn über seine Abstellung gekommen ist, bedarf bei dem unaufhörlichen Experimentiren mit Prüfungsordnungen, Änderung der Vorschriften über den Vorbereitungsdienst u. s. w. keiner weiteren Darlegung. Es herrscht augenscheinlich in dieser Beziehung sowohl bei den Provinzialbehörden wie in der Zentrale eine Unklarheit, wie sie die Maßnahmen keines andern Ressorts aufweisen. Daß die Klagen des Publikums begründet sind, unterliegt angesichts zahlreicher Urteile in Preß-, Börsen-, Handels-, Strafsachen u. s. w. keinem Zweifel. Wir werden also zu untersuchen haben, wo die Schäden eigentlich sitzen.

Als drittes tritt eine glücklicherweise verhältnismäßig noch selten sich kundgebende bürokratische Behandlung in der praktischen Rechtspflege zu Tage, die wohl mit Recht auf eine gewisse allzu autoritative Richtung der letzten Jahre zurückgeführt wird und ihre Wurzel in der Amtsauffassung der innern Verwaltung unter dem Minister Puttkamer hat. Doch ist sie offenbar im Absterben begriffen, und das ist bei der Verwirrung, die in den Köpfen zahlreicher jüngerer Juristen über „Feudalität“, „Schneidigkeit“, „Patentheit“ u. s. w. einzureißen begann, nur in hohem Grade erfreulich; solche Richter hätten für das Land geradezu unheilvoll werden können.

Damit kommen wir zum zweiten Teil unsers Themas, zu den Klagen aus dem Richterstande selbst. Wir wollen hier die drei Klassen der etatsmäßigen Richter selbst, der Assessoren und der Referendare durchgehen.

Entsprechend der Verzögerung in der Entscheidung der Prozesse wird an zahlreichen Gerichten von den Richtern mit vollem Recht darüber Beschwerde geführt, daß die Kräfte ganz ungebührlich in Anspruch genommen würden. Die öfter gehörte Ansicht, daß die Anwälte selbst die Streitigkeiten durch Terminversäumnisse und Verlegungen hinzögerten, ist gegenüber der Unmöglichkeit zahlreicher Kammern und Senate, die Sachen auch nur einigermaßen rechtzeitig zum Austrag zu bringen, kaum von Bedeutung, namentlich angesichts der Strafbefugnisse der Gerichte. Ganz anders steht es mit der Frage der Überlastung, und wer die Geschäftsthätigkeit der Gerichte kennt, wird durchaus dem vor einiger Zeit in den Zeitungen mitgeteilten Bericht des Kammergerichtspräsidenten zustimmen, der erklärte, daß es einfach eine Unmöglichkeit sei, mit den zur Verfügung stehenden Kräften die Geschäfte rasch zu erledigen. Hier mag nur noch erwähnt sein, daß auch die Strafrechtspflege in vielen Fällen, namentlich was die Vorbereitung und die Frist bis zur Hauptverhandlung angeht, geradezu hinfällig wird, da das Haupterfordernis einer auch sittlich wirkenden Strafrechtspflege — Schnelligkeit der Abhandlung — bei den monatelangen Fristen innerhalb der einzelnen Prozeßstufen ebenfalls unerfüllt bleibt. Daß andererseits an einzelnen Orten, namentlich an den kleinern Gerichtssitzen, die Richter lange nicht genug beschäftigt sind, ist eine Thatsache, die sich im Interesse des rechtsbedürftigen Publikums meist nicht vermeiden läßt, da ja womöglich jeder Ort von tausend oder mehr Einwohnern nebst seiner Umgebung mit Recht einen Richter verlangt. Um auf die Überbürdung zurückzukommen, so wird namentlich bei großen Gerichten durch die Stellvertretung erkrankter oder verhinderten Richter bisweilen unglaubliches gefordert, was namentlich bei Schwurgerichtsperioden manchmal zu einer vollständigen Kalamität an Land- wie Amtsgerichten ausartet, ja bisweilen die ganze übrige Thätigkeit zum Stillstand bringt.

Für überwiegend unberechtigt dagegen müssen wir die Forderung der Gehaltserhöhung bei den Richtern erklären, wenigstens bei den Gerichten erster Instanz. Die allerdings unleugbar ungünstige Lage namentlich der jüngern Klassen entspringt einerseits aus der Neuorganisation, andererseits aus der großen Zahl von Assessorenanwärtern und berechtigt nicht zu der Forderung einer allgemeinen Aufbesserung. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine Gleichstellung mit den Gehältern der untern Regierungsbeamten nicht im höchsten Grade wünschenswert sei. Ebenso entbehren die Beschwerden über zu langsames Aufsteigen in gewissem Sinne der Begründung: es liegt in der Natur und Organisation der Rechtspflege, daß von „Karrieremachen“ hier nur sehr bedingt die Rede sein kann, da es der höhern Stellen überhaupt nur wenig giebt. Aber andererseits ist es allerdings ebenso unbestreitbar, daß mit der Schaffung von höhern Posten — Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichtsräten u. s. w. — in einer Weise gespart wird, die bisweilen geradezu komisch wirkt. Daß

Strafkammerurteile über zehn und noch mehr Jahre Zuchthaus von einem Landrichter als Vorsitzendem, einem Amtsrichter und drei Assessoren als Beisitzern unterzeichnet werden, während thatsächlich ein Landgerichtsdirektor und vier etatzmäßige Landrichter oder Landgerichtsräte zu Gericht gesessen haben sollten, geschieht an vielen Orten ganz regelmäßig.

Hand in Hand mit dieser Sparsamkeit an Personen geht eine von oben herab aufs eindringlichste eingeschränkte und beaufsichtigte Sparsamkeit in sachlichen Ausgaben für den Dienst der Gerichte, die schon mehr als einmal nicht nur Stoff zu heißender Satire gegeben hat, sondern bisweilen geradezu die Würde der Rechtsprechung gefährdet. Hier wird bisweilen eine Kleinigkeitskrämerei in Pfennigen getrieben, die in jedem andern Ressort geradezu eine Unmöglichkeit wäre, und Präsidialerlasse über zu sehr gebrauchte Handtücher, ein Verbot der Anschaffung von Bürsten zur Reinigung der Kleidung sind nicht etwa Erfindungen von lustigen Themisjüngern, sondern gehören dem Gebiete der Wirklichkeit an.

Verwandt mit dieser übertriebenen Sparsamkeit ist der Ton, der in dem schriftlichen Verkehr zwischen der vorgesetzten Behörde und den untergebenen Dienststellen herrscht. Hier wird überwiegend eine Schreibart beliebt, gegen die der militärische Befehlston noch höfisch und höflich genannt werden muß, und die gegen die Form des Verkehrs der Verwaltungsorgane, selbst der höchsten mit den tiefsten, in fast unglaublicher Weise absticht. Das Fortiter in re, suaviter in modo ist ein in der preußischen Justizverwaltung längst überwundener Standpunkt. Dies ist aber trotz der verhältnismäßigen Außerlichkeit dieser Thatsache doch von recht ungünstigem Einfluß gewesen. Gerade den Richterstand und das Richteramt zierte sonst eine gewisse Urbanität, die sich ja auch im Dienste selbst bethätigen soll; statt dessen ist jetzt ein mehr als autoritativer Ton von oben herab eingeführt worden, der sich natürlich nach bekannten Erfahrungen nach unten zu nicht abschwächt, sondern in „geometrischer Progression“ verstärkt. Von materiellem Einfluß ist die Thatsache noch insofern, als dadurch das Bewußtsein der eignen Würde nur zu leicht geschmälert wird, ein Umstand, der namentlich gegenüber einem Heere von zweitausend auf Anstellung harrenden und dazu von den Vorgesetzten völlig abhängigen Assessoren nicht genug gewürdigt werden kann. Es scheint zahlreichen maßgebenden Persönlichkeiten vor allem wünschenswert zu sein, dem Richterstande das Bewußtsein seiner Unabhängigkeit nach Möglichkeit zu beschneiden, wofür das beabsichtigte Gesetz der Bestallung von aufsichtsführenden Amtsrichtern den bündigsten Beweis lieferte. Wenn nicht alles trügt, stehen möglichst geschmeidige und anpassungsfähige Richter höher im Kurse, als charaktervolle und ideale Persönlichkeiten. Es ließen sich dafür namentlich in der jüngern Juristenwelt aus den letzten zehn Jahren Dutzende von Beispielen beibringen.

Die nächste notwendige Folge dieser Erscheinung ist die allmähliche Auf-

lösung des Kollegialitätsgefühls, das einst zu den hervorragendsten Tugenden des preußischen Richterstandes gehörte, namentlich da es sich fast durchgehend mit großer Urbanität auch im sonstigen dienstlichen Verkehre verband. Das gegenwärtige Richtertum wird von Tag zu Tag mehr von einem immer deutlicheren Aufblicken nach oben beherrscht; wird doch auf alle mögliche Weise dem Einzelnen klar gemacht, daß möglichste Wohlgefallenheit bei dem Vorgesetzten der sicherste Weg, aber auch die unerläßliche Voraussetzung für das bescheidenste Aufsteigen, ja selbst für die Veretzung an einen Ort ist, der bessere Lebensbedingungen bietet. Dazu kommt noch zweierlei: erstens, daß das Einzelrichteramt, wie es im Wesen der Amtsgerichtsverfassung liegt, schon an sich auf das kollegiale Verhältnis ungünstig einwirken muß, da ein Zusammenwirken und Arbeiten durch die Natur der Geschäftsverteilung gänzlich ausgeschlossen ist; zweitens daß sich die Landgerichtspräsidenten in Wirklichkeit durch eingehenden Verkehr und durch genauere, auf Beobachtung beruhende Anschauung über die Person der ihrem eignen Amtssitz fernwohnenden Richter so gut wie gar nicht zu unterrichten vermögen, denn die aller zwei oder drei Jahre stattfindenden Geschäftsrevisionen, die noch dazu häufig durch einen Beauftragten des Landgerichtspräsidenten vorgenommen werden, können zwar in Verbindung mit der mehr oder minder zufälligen Kenntnisaufnahme von einem Urteil ein leidliches Bild von der äußerlichen Geschäftsführung des betreffenden Amtsrichters geben, aber von seiner eigentlichen Persönlichkeit nur sehr zum Teil. Und doch ist für die Bevölkerung dies gerade die Hauptsache: gelehrte, theoretische Urteile, von Richters Gnaden erlassene Beschlüsse sind es nicht, die die Rechtssprechung dem Volke vertrauenswürdig machen, sondern die Person, der Mensch im Richter ist es, der den wahren Richter macht. Zu welchen Mitteln moderne richterliche Vorgesetzte greifen, um ihre untergebenen Beamten kennen zu lernen, dafür ist die Mitteilung ein klassisches Beispiel, die der Oberlandgerichtspräsident von Holleben im Jahre 1891 im Herrenhause machte: er unterrichtete sich über die Richter und ihre Aufführung bei dem Landrat! Diese Thatsache überhebt uns wohl aller weiteren Ausführungen. An den Sitzen der Landgerichtspräsidenten selbst aber treten die Autoritätserscheinungen noch drastischer zu Tage; ist doch der Landgerichtspräsident das vollständige Fatum für jede Hoffnung auf Aufsteigen, da der Chefpräsident der Provinz alles in der Beleuchtung sieht, in der ihm der Richter vorgestellt wird; jede unmittelbar zu den Augen des Chefs kommende dienstliche Thätigkeit ist ja eben durch die Natur der Instanzen und den großen Umfang der Geschäfte fast ausgeschlossen. Während in der Verwaltung der Bericht eines Landrats unter Umständen unmittelbar den höchsten Instanzen vorgelegt wird und so diesen auch ein Urteil über die Person des betreffenden Beamten nicht nur ermöglicht, sondern in vielen Fällen geradezu aufnötigt, kommt dieser Fall in der Justiz so gut wie gar nicht vor.

Alles dies aber muß um so nachteiliger wirken und um so bitterer empfunden werden, als es dafür nirgends ein Äquivalent giebt. Man könnte annehmen, daß die Rigorosität in der dienstlichen Behandlung und die geforderte Bescheidenheit in dem Selbstbewußtsein als Mensch und Richter vielleicht herstamme aus einer übergeordneten sozialen Stellung des Richterstandes und aus einer maßgebenden politischen Rolle, nach dem geflügelten Worte: Der Kreisrichter ist es, der den Staat regiert. Aber diese Annahme wäre sehr irrig. Die Stellung, die namentlich seit Ende der siebziger Jahre das Richteramt sozial und politisch bekommen hat, sinkt von Jahr zu Jahr, und zwar ist diese Erscheinung mit hervorgerufen worden durch die außerordentliche Bedeutung, die die Chefs der verschiedenen andern Verwaltungszweige ihren Ressorts und in richtigem Verständnis infolge davon auch ihren Beamten zu geben verstanden haben. Im Gegensatz dazu trat durch die Reorganisation von 1879 und die damit verknüpfte Neuordnung der Rangverhältnisse eine vollständige Zurücksetzung der richterlichen Beamten hinter der Verwaltung ein, trotz einiger Rangerhöhungen in den Chefstellen. Diese Verhältnisse sind schon vor einiger Zeit trefflich dargelegt worden sowohl in einem Aufsatz des Amtsrichters Dr. Schwarz in Schmollers Jahrbuch, wie in mehrfachen Abhandlungen in der Zeitschrift des preussischen Beamtenvereins.*) Auch die Tagesblätter bringen unablässig Artikel über diese allmählich immer brennender werdende Frage, freilich ohne daß Abhilfe geschafft oder auch nur in Aussicht gestellt würde. Das einzige, wozu man sich entschlossen hat, ist das, daß jetzt anstatt eines Drittels die Hälfte der Land- und Amtsrichter den persönlichen Rang der Räte vierter Klasse erhält, doch erst nach mindestens zwölfjähriger richterlicher Dienstzeit, d. h. frühestens nach achtzehn bis zwanzig Dienstjahren, während die Verwaltungsbeamten dieselbe Stufe gerade noch einmal so zeitig erreichen. Und dabei besteht noch der — auch materiell und pekuniär außerordentlich wichtige — Unterschied zwischen beiden Klassen, daß die Räte stets nur charakterisirte, die Regierungsräte aber patentirte Räte vierter Klasse sind, ein Umstand, der bei Versetzungen und den Kompetenzen dabei eine große Rolle spielt. Wegen der übrigen Rangunterschiede sei auf die angeführte Arbeit von Schwarz verwiesen und hier nur noch bemerkt, daß der Verwaltungschef einer Provinz Rat erster Klasse ist, ja sogar eo ipso den Titel Erzellenz führt, während dem Justizchef desselben Bezirks nur der Rang des räumlich und sachlich viel beschränktern Regierungspräsidenten zugewiesen worden ist. So besitzt z. B. die preussische Monarchie jetzt nicht einen einzigen Provinzialjustizchef, der als solcher das erwähnte hohe Prädikat erhalten hätte, sondern wenn er es besitzt, liegt eine Besonderheit vor, wie

*) Vergleiche auch den Aufsatz im 38. Hefte der vorjährigen Grenzboten: Der Richterstand und die öffentliche Meinung.

bei der Kanzlerwürde im Königreich Preußen oder der frühern Ministerieigenschaft des betreffenden Präsidenten. Wenn nun aber der Staat durch die Rangordnung seiner Beamten kundgibt, welchen Wert er den einzelnen Ämtern beilegt, so bedarf es wohl keiner weitem Darlegung, daß die richterlichen Staatsdiener hierbei schlecht weggekommen sind. Der Einwand, daß dies nur Äußerlichkeiten seien, ist deshalb durchaus unzutreffend, weil erstens die Hinzufügung bei vielen Gelegenheiten auch nach außen zur Erscheinung kommt, und weil andererseits dadurch natürlich auch bei den Richtern selbst die Meinung von ihrem Amte notwendig herabgedrückt wird. Daß aber damit die gesellschaftliche und soziale Stellung des ganzen Standes gemindert wird, ist wohl selbstverständlich, und ob damit dem Interesse der Staatserhaltung gedient sein kann, mag sich jeder Unparteiische selber sagen.

Die geschilderten Verhältnisse sind deshalb um so unverständlicher, als die große Staatsprüfung für das Richteramt von selbst — oder nach Verlauf von gewisser Zeit — auch für jedes Verwaltungsamt befähigt, während umgekehrt die Reise für den höhern Verwaltungsdienst nach den Gesetzen auch nicht ein einziges Richteramt eröffnet, in Wirklichkeit also doch dem erstern ein weit größerer Wert beigelegt wird, als dem letztern. Diese Thatsache erhält auch dadurch ihre Bestätigung, daß zahlreiche Verwaltungszeige erster Ordnung, z. B. die Reichszentralstellen, das Auswärtige Amt, das Patentamt, das Landwirtschaftsministerium, das Eisenbahnministerium u. s. w., ihren Ersatz mit Vorliebe aus den richterlichen Anwärtern statt aus den Regierungsassessoren entnehmen.

Daher ist es denn auch kein Wunder, daß, zumal da der Übertritt in die Verwaltung doch mehr oder minder Sache persönlicher Beziehungen ist und nur einem verschwindend kleinen Teil offen steht, die wahre Strebsamkeit und der Wunsch, durch Leistungen gediegener Art dienstlich vorwärts zu kommen, in erschreckender Weise unter den jüngern Richtern und den Assessoren im Schwinden begriffen ist. Wer die wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus diesen Kreisen verfolgt und damit die Fülle von Intelligenz vergleicht, die doch in diesen Tausenden von frischen Köpfen vermutet werden sollte, kann unmöglich in Abrede stellen, daß die auch hierüber von Tag zu Tag lauter werdenden Klagen nur zu begründet sind. Und zwar werden diese Klagen nicht nur erhoben vom Publikum, das hier oft geradezu vor Rätseln steht, sondern sogar von einer den höchsten und maßgebendsten Behörden selbst, nämlich von der Berufungskommission für den höchsten Justizdienst. Die alljährlich veröffentlichten Berichte dieser Kommission sind voll von Klagen dieser Art, freilich ohne daß der wahre Grund der Erscheinung an maßgebender Stelle erkannt oder gewürdigt würde. Es ist eine Thatsache, daß in den Kreisen der jüngern Richterwelt die Ansicht verbreitet ist, daß wissenschaftliche Bestrebungen an den Zentralstellen schlechterdings keine Würdigung oder

Förderung fänden, und mehrfach bekannt gewordene Beschwerden bei derartigen Anlässen lassen diese Ansicht auch als begründet erscheinen. Im günstigsten Falle kann eine Studie über irgend einen Paragraphen oder über eine theoretische Frage auf ein platonisches Wohlwollen rechnen, die Bearbeitung großer praktischer Fragen aber findet eine kaum glaubliche Beurteilung in maßgebenden Kreisen. Natürlich kommen bei solchen Themen heute fast immer die wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit ins Spiel, und diese sind den Herren der alten Schule ein Feld, dem sie schlechterdings keine Sympathien entgegenbringen können. Ja es sind Fälle bekannt geworden, wo derartige Bestrebungen, obwohl sie in ihren Erfolgen und Ergebnissen von andern Seiten aufs günstigste beurteilt worden sind, für die Verfasser von den größten persönlichen Nachteilen im Dienst begleitet waren.

Und diese Erscheinung führt nun zu der schwersten Klage, die in den Kreisen der Richter erhoben wird: zu der Klage über den Mangel an Verständnis für einzelne Persönlichkeiten, einer Klage, die übrigens auch vom Publikum erhoben wird und hier namentlich in den Urteilen ihre Illustration findet, die das Vorgehen und die Maßnahmen und Äußerungen einiger Provinzialjustizchefs hervorgerufen haben. Hier geht in der That die Behauptung nicht zu weit, daß von den obersten bis zu den untersten Stellen bei Vorschlägen zu Ernennungen Mißgriff auf Mißgriff begangen worden ist.

Die Annahme ist wohl zweifellos richtig, daß die Behörde, die eine Ernennung verfügt oder vorschlägt, bei jedem Beamten gehörig individualisiren muß, denn sowohl die betreffenden Persönlichkeiten selbst wie die von ihnen zu leistende Thätigkeit und der Kreis der Bevölkerung können und dürfen nicht schablonenhaft einander aufgedrängt werden. In dieser Beziehung ist aber in den letzten Jahren außerordentlich viel gefehlt worden. Die Vorkommnisse im Herrenhause bei den Reden des Königsberger Oberlandesgerichtspräsidenten wegen des aufsichtsführenden Amtsrichters, die Maßnahmen des Kammergerichtspräsidenten bei der Enthüllung des Kaiser-Friedrich-Bildes im Kammergericht, die bekannten Vorgänge bei der ersten Selbstvorstellung des Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten an einigen Orten seines Bezirks sind Beweis genug, daß bei den Vorschlägen zur Besetzung solcher Stellen nicht immer die richtigen Grundsätze beobachtet worden sind. Es ist hier klar zu Tage getreten, daß man möglichste Schroffheit der Amtsführung für eine der wesentlichsten Forderungen zu halten beginnt. Diese Mißgriffe setzen sich aber fort auf Präsidenten und Richter auch bei den untern Behörden. Die sozialen Verhältnisse, die dadurch geschaffen werden, sind denn auch bereits derart, daß sie an manchen Orten kaum noch einer Verschlechterung fähig sind. Zu Präsidenten von Landgerichten werden völlig stumpfe Herren vorgeschlagen, die zu einer Wahrnehmung ihrer zahlreichen Obliegenheiten schlechterdings nicht

mehr fähig sind; desgleichen strebsame Direktoren, die es verstanden hatten, sich bei dem vorgesetzten Präsidenten durch brüskes Auftreten den Beisitzern und Referendaren gegenüber in den Ruf der Schneidigkeit zu bringen; auch Oberlandesgerichtsräte, die sich den geschilderten Ansichten ihrer Chefs nach Möglichkeit anzubequemen gewußt hatten. Charaktervolle Beamte haben heute weniger denn je Aussicht, befördert zu werden, und in welchem Umfange bisweilen selbst der Urteilsfindung eine gewisse Richtung zu geben versucht wird, dafür laufen in den Richterkreisen höchst seltsame Mitteilungen ein. Natürlich setzt sich dies bei den Vorschlägen zu Amtsrichterernennungen und Versetzungen an sozial bessere Orte verstärkt fort. Noch weit weniger als oben wird dort die einzelne Persönlichkeit und der Ort ihrer Anstellung gewürdigt: Schablone oder persönliche Beziehungen sind das einzige, was hier waltet — praktische Tüchtigkeit, gediegene Leistungen auch auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften gelten entweder für nichts oder sogar für schädlichen Ballast. „Bei Anstellungen und Beförderungen bilden heute ganz andre Punkte als Leistungen und Kenntnisse die ausschlaggebenden Faktoren“ — so äußerte sich jüngst einer der höchsten richterlichen Beamten der alten Schule öffentlich in einer juristisch zusammengesetzten Gesellschaft, ohne Widerspruch zu finden.

Bei solcher Lage der Dinge ist es nicht verwunderlich, daß das Niveau des Richterstandes von Jahr zu Jahr sinkt. Diese tief bedauerliche Thatsache wird besonders noch dadurch herbeigeführt, daß gerade bei den Vorschlägen für die kleinern Städte und die Versetzungen aus diesen die persönlichen Anlagen der Bewerber fast gar nicht berücksichtigt werden. Der Königsberger Chefpräsident mag nicht Unrecht haben, wenn er die jungen Richter bei jeder sich anbietenden Gelegenheit vor dem Trunke warnte. Wenn aber unter den geschilderten Verhältnissen charakterschwache Naturen dieser Leidenschaft zum Opfer fallen, so ist das doch begreiflich. Die Neigungen und Anlagen der Menschen sind verschieden, und so sondern sie sich schon durch die Berufswahl zu großen Gruppen. Aber auch innerhalb der Berufsstände selbst ist wieder die persönliche Anlage von größter Bedeutung. Während sich aber im freien Erwerbs- und Verkehrsleben des geschäftstreibenden Teiles der Bevölkerung die weitere Gliederung durch das Interesse am eignen Fortkommen fortgesetzt vollzieht, ist bei den Beamten der Wille der Vorgesetzten und ihr Urteil das einzig ausschlaggebende. Mit Recht sollte es daher als die allererste, ja als eine heilige Pflicht der Vorgesetzten betrachtet werden, ihre Untergebenen möglichst gerecht zu würdigen und sie möglichst in solche Stellungen zu bringen, für die sie nach ihrer ganzen Anlage berufen sind. Und doch wird gerade hier außerordentlich oft und schwer gefehlt. Männer im Vollbesitz der ersten Schaffenskraft werden in Flecken angestellt, die allenfalls einem alterzmüden Emeriten genügende Beschäftigung gewähren können,

die aber für einen arbeitsfrohen Dreißiger Orte der Qual sind; die lebhaftesten und intelligentesten Köpfe, die das unabwiesbare Bedürfnis nach geistiger Betätigung und wissenschaftlicher Fortbildung kundthun, werden in Einöden geschickt, wo sie die einzigen Inhaber einer den täglichen Broterwerb überragenden geistigen Bildung sind; Leute, denen das Schicksal den Segen der Häuslichkeit versagt, werden in Orten untergebracht, die überhaupt nur das Gasthaus und die Kneipe als erträgliche Wohnungsgelegenheit bieten. Kurz, es mangelt so gut wie jegliche Individualisirung, und die Folge davon ist der traurige Rückgang eines großen Theiles des ganzen Standes. Nicht die beklagenswerten Opfer, sondern die betreffenden Zentralstellen und leitenden Persönlichkeiten sollte man dafür verantwortlich machen.

Das allerseletzamste und widerspruchsvollste aber bei diesen Erscheinungen, die nun doch bei der regelmäßigen Wiederkehr ihrer Erwähnung in den Landtagsverhandlungen und in den Zeitungen als notorisch angenommen werden müssen, ist zweierlei: erstens daß offene und freimütige Charaktere, die diese Mißstände schildern und den vorgesetzten Stellen zur Kenntniss bringen, alles andre eher ernten, als Förderung und Dank, sodann daß doch das Ministerium selbst wieder öffentlich zu Vorschlägen zur Erfüllung der Wünsche der Richter auffordert, wie dies noch im Februar vorigen Jahres bei der Gehaltsfrage vom Regierungskommissar im Abgeordnetenhaufe geschehen ist. Freilich unsers Wissens bis jetzt ohne Erfolg, und in der That möchten wir auch nach den Erfahrungen, die andre Männer bei Besprechung der in diesem Aufsatz behandelten Fragen gemacht haben, dringend abraten, diesem Wunsche zu willfahren.

Wir wenden uns nunmehr dem Teile des Richterstandes zu, der zwar noch nicht etatsmäßig angestellt ist, d. h. Gehalt bezieht, doch im Staatsdienste bereits volle Rechte und Pflichten der Richter hat — nämlich den Gerichtsassessoren. Was wir schon beklagt haben, daß nämlich das Bewußtsein der eignen Würde und Selbstständigkeit immer mehr schwinde, ist bei dieser Klasse von Beamten noch viel mehr der Fall. Kann schon die Aussicht auf ein fünf- bis sechsjähriges Warten auf Anstellung nicht gerade charakterbefestigend wirken, so wird diese Zeit für die Ausbildung des innern Menschen geradezu verhängnisvoll, wenn damit ein ununterbrochener Ambitus um die besoldete Beschäftigung, ein ewiges Hoffen und Harren in den Vorzimmern der Vorgesetzten auf die Befürwortung dieses Wunsches verknüpft ist. Daß bei solcher Sachlage von Bildung eignen Anschauungen und Auffassungen nur selten die Rede sein kann, bedarf wohl keiner Darlegung; weiß doch der oft schon in der Mitte der dreißiger Jahre stehende Mann recht gut, daß jede mißfällige Bemerkung zugleich sein Urteil in den Qualifikationsberichten ausmachen kann, die nach jeder kommissarischen Beschäftigung nach oben erstattet werden. Dazu kommt, daß eine viele Jahre hindurch fortgesetzte angeblich (?) völlig

überflüssige Beschäftigung, die noch dazu die Arbeitszeit und -lust nicht ausfüllt, ein Gefühl der Leere erzeugt, das je mit der Bedeutung und dem Werte der Persönlichkeit wachsen muß. Es kommt ferner hinzu, daß in Wirklichkeit nur die unbesoldete Arbeit der fast 2000 Assessoren an vielen Orten die einigermaßen prompte Erledigung aller Geschäfte ermöglicht, da, wie wir schon bemerkten, zahlreiche Gerichte etatsmäßig so schwach besetzt sind, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht bewältigen können, wenn nicht anderweite Hilfe zugreift. So kommt es, daß sich immer mehr die Ansicht verbreitet, daß auf diese Weise die definitive Anstellung geradezu künstlich hintangehalten werde. Diese Ansicht findet ja auch ihre Bestätigung, wenn man die Vermehrung der Bevölkerung innerhalb der letzten zwölf Jahre mit der Vermehrung der Richterstellen vergleicht. Sind doch zur Zeit allein bei dem Amtsgericht I in Berlin neben 113 etatsmäßigen Richtern 44 Assessoren thätig, von denen die volle Hälfte nicht vertretungsweise, sondern selbständig organisierte Dezernate und Abteilungen versieht, also Arbeiten leistet, die einzig von etatsmäßig und auf Lebenszeit unabsehlich angestellten Richtern, nicht von stehenden Hilfsarbeitern erledigt werden sollten, ein Punkt, der sogar verfassungsmäßig im höchsten Grade bedenklich werden kann. Und der neue Etat für 1892/93 weist trotz des nachgewiesenen Notstandes der Rechtspflege in der Hauptstadt sage und schreibe drei (!) neu freirte Amtsrichterstellen auf, obwohl der Minister erst jüngst wieder Anlaß genommen hat, Beschleunigung bei Erledigung namentlich von Strafsachen zu verlangen. Und was die „Unabhängigkeit“ der Gerichte angeht, so mag nur darauf hingewiesen sein, daß am Kammergericht, also einer Art preussischen obersten Landesgerichts, die „Hilfsrichter,“ die auf Zeit einberufen sind, jedoch absolut unabhkömmlichen Senaten zugeteilt sind, sich bereits bald auf Duzende belaufen. Das sind Dinge, die doch endlich im Landtage zur Sprache gebracht werden sollten, zumal da sie sich bei politischen und verwandten Prozessen doch unter Umständen recht fühlbar machen könnten. Während die Volkszahl der Gerichtsprengele oft um Hunderttausende zugenommen hat, ist die Zahl der Richter entweder dieselbe geblieben oder so unbedeutend vergrößert worden. Daß auch die Besoldung der Assessoren, die mit Kommissorien bedacht werden, im Vergleich zu andern Ressorts und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse selbst der einfachsten Lebensführung völlig unzulänglich ist, mag nur nebenher bemerkt werden.

Endlich erheben auch die Referendare berechnigte Klagen. Alles, was bisher gesagt ist, gilt in gewissem Sinne auch von ihnen und vor allem von der Absicht, schon in ihnen nach Möglichkeit jede Selbständigkeit zu unterdrücken. Dazu kommt, daß wirklich juristisch-pädagogisch begabte Richter eine außerordentliche Seltenheit sind, daß fähigere Köpfe unter den Referendaren oft ohne jede gediegene Anleitung bleiben. Und auch daß ihre Kräfte oft zur Ersparung von Gerichtsschreibern ausgenutzt werden, ist ein Mißbrauch, der

auf die wissenschaftliche und praktische Ausbildung von nachteiligem Einfluß sein muß.

Im Vorstehenden glauben wir in der Hauptsache die Schäden dargelegt zu haben, an denen die preußische Justiz nunmehr seit bald zwölf Jahren krankt. Es ist der Mangel an Fühlung zwischen den maßgebenden Vorgesetzten einerseits und Publikum und richterlichen Beamten andererseits, auf den diese Schäden zum guten Teile zurückzuführen sind. Dazu kommt eine unzweifelhaft unglückliche Wahl in der Berufung der maßgebendsten Personen an die höchsten Stellen, ein Mangel, der heute noch viel empfindlicher zu Tage tritt, als unter dem Minister Friedberg. Seit Leonhardt hat das preußische Justizministerium in seinen drei Hauptämtern, dem Minister selbst, dem Unterstaatssekretär und dem Ministerialdirektor, keine schöpferische Persönlichkeit von scharfem und unbefangnem Blick und wirklicher Energie gehabt. Dies macht sich immer fühlbarer. Ganz besonders gilt dies von den so wichtigen Entschlüssen in Personenfragen. Dazu kommt, daß in der Centralstelle augenscheinlich ein Ressortpartikularismus und eine feudale Abgeschlossenheit herrschen, denen für den Zusammenhang zwischen Rechtspflege in sozialen und wirtschaftlichen Fragen fast jegliches Verständnis fehlt. Es möge zum Schluß ein Beispiel dafür angeführt sein. Der Justizminister eines Staates von dreißig Millionen Einwohnern und der höchste Vorgesetzte von mehr als zwanzigtausend Beamten ist für die Gesamtheit dieser Interessenten nun schon seit fast drei Jahren allwöchentlich eine einzige Stunde zu sprechen! Diese Thatsache sagt wohl mehr als hundert Zeitungsartikel. Jede Unmittelbarkeit der Fühlung ist völlig ausgeschlossen: der höchste Justizbeamte ist fast allein auf die Vorträge seiner Räte angewiesen. Zahlreiche Bewerber versuchen daher gar nicht erst eine Sekunde Gehör zu erlangen, sondern tragen bitter und mißmutig ihr wirkliches oder vermeintliches sachliches oder persönliches Unrecht.

Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Stimmen immer lauter und lauter werden, die da hoffen und bitten, der höchste Schirmherr des Rechts, der König selbst, möge eingedenk der Überlieferung seiner großen Vorfahren wie andern Zweigen der Staatsverwaltung auch den Zuständen in der Justizverwaltung selbst sein hohes Interesse zuwenden. Die Klagen, die wir zusammenzufassen uns bemüht haben, erschallen von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, Beweis genug, daß das Auge des Staatsoberhauptes auf diese Verhältnisse gelenkt werden muß. Wenn selbst im preußischen Herrenhause ein Mann von der Bedeutung Dernburgs von dem Niedergange des Richteramts sprechen konnte, ohne Widerspruch zu finden, so ist wohl die Zeit zum kräftigen Eingreifen gekommen. Denn heute gilt mehr denn je der Satz: *Iustitia est fundamentum regnorum*.

